

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-59

Ausgabe: 25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach für das Jahr 2021
2. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Stadtwerken Vilshofen KU, der Stadt Vilshofen an der Donau und dem Markt Ortenburg auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Haarbach
Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

321.835 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

48.435 €

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

274.935 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2020 von insgesamt 77 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

3.570,58 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2021 in Kraft.

Haarbach, den 23.08.2021

gez. Franz Gerleigner, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Passau vom 17.08.2021, Az.: 941).

III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs.1 S.2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG). Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Haarbach gemäß Art. 9 Abs.1 S. 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs.3 GO) zur Einsichtnahme auf.

Haarbach, den 23.08.2021

Schulverband Haarbach

gez.
Franz Gerleigner
Schulverbandsvorsitzender

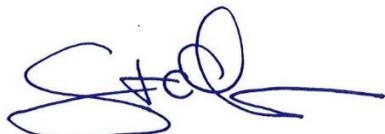
Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 101)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Stadtwerken Vilshofen KU, der Stadt Vilshofen an der Donau und dem Markt Ortenburg über die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Greil des Marktes Ortenburg

Die von den Stadtwerken Vilshofen KU am 17.06.2021, der Stadt Vilshofen an der Donau am 24.06.2021 und dem Markt Ortenburg am 17.06.2021 beschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 19.08.2021 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 20.08.2021
Landratsamt Passau



Stockinger
Reg.Amtsrätin

Vereinbarung im Bereich der Abwasserbeseitigung
zwischen
dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Vilshofen KU,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Karl Eibl
und
der Stadt Vilshofen an der Donau,
vertreten durch den 1. Bürgermeister,
Herrn Florian Gams,
und
dem Markt Ortenburg,
vertreten durch den 1. Bürgermeister,
Herrn Stefan Lang,

wird gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachfolgende Abwasserzweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadtwerke Vilshofen KU und der Markt Ortenburg betreiben und unterhalten öffentliche Entwässerungseinrichtungen zu dem Zweck, das in ihrem Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser der angeschlossenen Einwohner zu entsorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (vgl. Art. 41 b Abs. 1 BayWG).

§ 2

Aufgabenübertragung

Der Markt Ortenburg ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, den Ortsteil Greil in die eigene Entwässerungseinrichtung einzubeziehen.

Er überträgt daher die Abwasserentsorgung des Gemeindeteils Greil für die Flurnummern 1741, 1741/1, Teilfläche aus 1716 und Teilfläche aus 1714 jeweils Gemarkung Söldenau, der Stadtwerke Vilshofen KU. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan vom 17.06.2021 gekennzeichnet (gelbe Schraffierung). Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Markt Ortenburg gestattet der Stadtwerke Vilshofen KU die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Entwässerungseinrichtungen im Geltungsbereich des genannten Ortsteils.

§ 3

Befugnisübertragung

Der Markt Ortenburg überträgt der Stadtwerke Vilshofen KU die Befugnis, die Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung durch eine auch für den Ortsteil Greil gültige Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4

Geltendes Recht

Im Gebiet der Stadt Vilshofen gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

1. Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Vilshofen KU, Anstalt des öffentlichen Rechts (SWV KU) vom 19.12.2012 geändert am 26.11.2015.
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Vilshofen KU, Anstalt des öffentlichen Rechts (SWV KU) vom 19.12.2012 geändert am 26.11.2015 und 20.11.2019.

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

Die vorgenannten Satzungen in der jeweils geltenden Fassung können auf der Internetseite der Stadtwerke Vilshofen KU unter www.stadtwerke-vilshofen.de eingesehen werden.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin der Entwässerungseinrichtung in Greil sind die Stadtwerke Vilshofen KU oder deren Rechtsnachfolger.

§ 6

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen.

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Der Markt Ortenburg ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern die Stadtwerke Vilshofen KU mit allen zur Verfügung stehenden Mittel zu unterstützen, soweit die Stadtwerke Vilshofen KU beim Vollzug der Satzung auf die Mithilfe des Marktes Ortenburg angewiesen ist. Dies gilt insbesondere bei der Ermittlung und Übermittlung beitragsrelevanter Tatbestände.

§ 9

Aufsichtsrechtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Vilshofen, den 25.06.21

Ortenburg, den 16. Juni 2021

gez.

gez.

gez.

Stadtwerke Vilshofen KU
Karl Eibl
1. Vorstand

Stadt Vilshofen a. d. Donau
Florian Gams
1. Bürgermeister

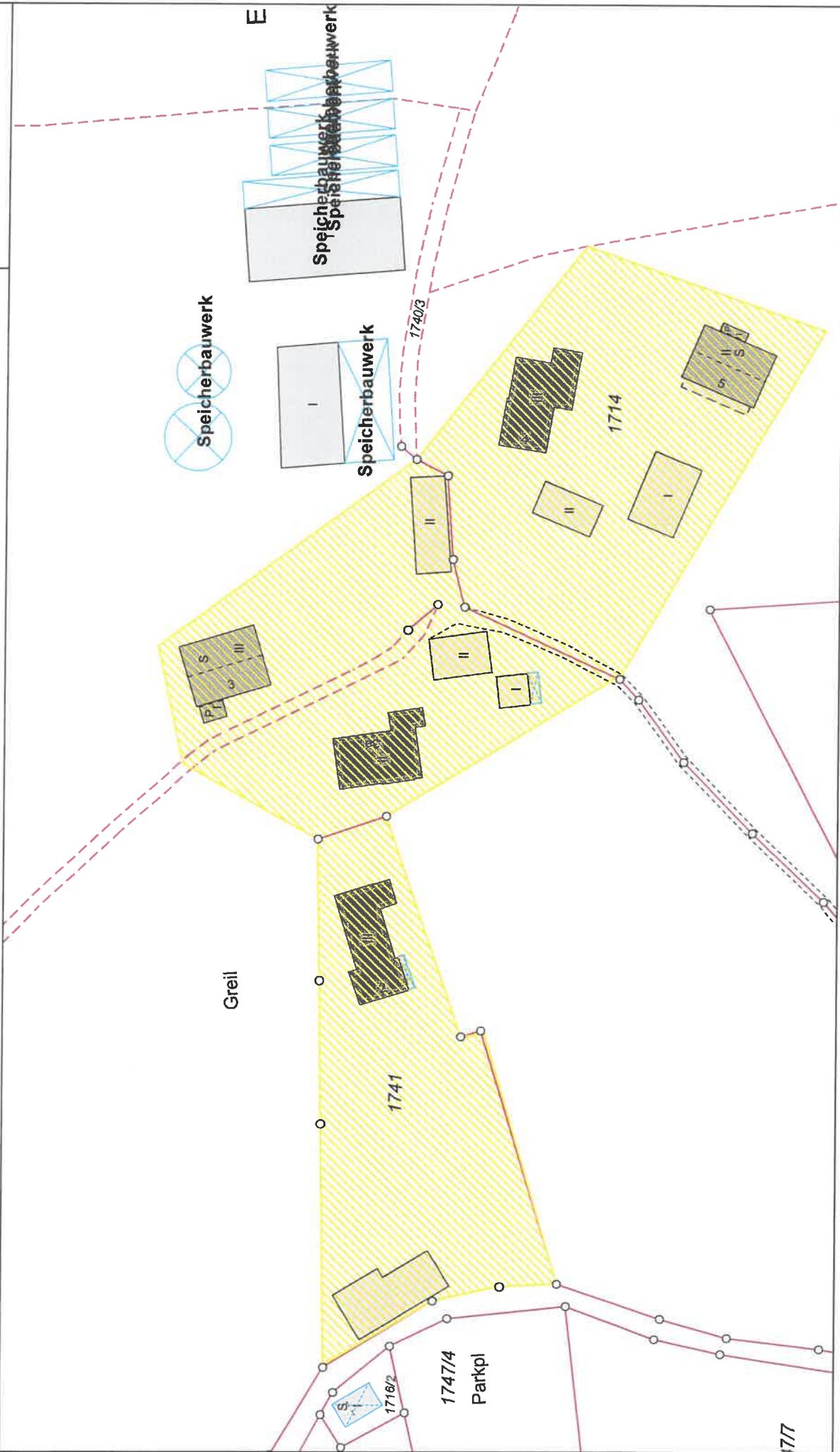
Markt Ortenburg
Stefan Lang
1. Bürgermeister

Bereich Greil

Gemarkung(en): Söldenau (6273)

Datum: 12.05.2021

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katastrauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet

